

RS Vwgh 1995/10/25 94/15/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
23/04 Exekutionsordnung
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EO §237;
EStG 1972 §30;
EStG 1988 §30 Abs1 Z1 lita;
EStG 1988 §30 Abs3 Z2;
VwRallg;

Rechtssatz

Das Versteigerungsgericht hat durch den Zuschlag keinen "behördlichen Eingriff" iSd§ 30 Abs 3 Z 2 EStG 1988 vorgenommen. Unter einem solchen Eingriff ist nämlich nicht jede behördliche Einwirkung auf ein Geschehen zu verstehen, sondern nur eine solche, mit der die öffentliche Hand Eigentumsrechte zu ihren Gunsten verschiebt oder ebenfalls zu ihren Gunsten in einer Weise beeinträchtigt, daß - ohne Übertragung des Eigentums - das Eigentumsrecht an einer Sache mit enteignungähnlicher Wirkung beschränkt wird. Letztere Fallkonstellation war offenbar auch Anlaß dafür, daß der Gesetzgeber der in Rede stehenden Gesetzesstelle eine allgemeinere Fassung als der analogen Bestimmung im EStG 1972, in der es hieß, daß Spekulationsgeschäfte nicht vorliegen, wenn Grundstücke im Wege eines Enteignungsverfahrens oder freiwillig zur Abwendung eines nachweisbar unmittelbar drohenden Enteignungsverfahrens veräußert werden, gegeben hat; damit steht auch das Fehlen diesbezüglicher Ausführungen in den Gesetzesmaterialien zu § 30 EStG 1988 zumindest nicht in Widerspruch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994150009.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at